

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 6/14 S

L 5 KR 134/14 NZB (Bayerisches LSG)
S 50 KR 106/13 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2014 durch den
Richter S c h r i e v e r als Vorsitzenden sowie die Richterin D r. W a ß e r
und den Richter D r. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 1. Juli 2014 - L 5 KR 134/14 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger begehrt mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 14.7.2014 eine Erklärung des BSG zum Vorgehen des Bayerischen LSG im Verfahren L 5 KR 134/14 NZB sowie die Beantwortung einzelner Fragen dazu.
- 2 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 1.7.2014 - L 5 KR 134/14 NZB - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des SG München vom 29.1.2014 zurückgewiesen und den Antrag auf PKH abgelehnt.

II

- 3 1. Das Schreiben des Klägers ist sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss des Bayerischen LSG auszulegen.
- 4 Das BSG entscheidet nach § 39 Abs 1 SGG über das Rechtsmittel der Revision. Zur Beantwortung einzelner Fragen oder zur Abgabe einer Erklärung über ein bestimmtes Vorgehen oder Verhalten bei der Entscheidungsfindung der Landessozialgerichte ist es nicht berechtigt.
- 5 2. Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 6 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

